

Menschenrechte des Staatsfernsehens | Die Weltwoche, Ausgabe 10/2015 | Donnerstag, 5. März 2015

# DIE WELTWOCH

---

## Menschenrechte des Staatsfernsehens

---

**Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat den Einsatz einer versteckten Kamera gebilligt. Die Medienfreiheit wurde in Strassburg höher gewichtet als der Schutz der Privatsphäre. Das Urteil ignoriert einmal mehr die besonnene Einschätzung der Schweizer Gerichte.**

*Von Martin Schubarth*

Der Schutz der Privatsphäre wird immer mehr durchlöchert. Aufgabe der Justiz ist es, diese Tendenz in Schranken zu halten. Ein Musterbeispiel für diese Problematik ist die Frage, ob und inwieweit der Einsatz von versteckten Kameras im Rahmen von journalistischen Recherchen und später die Ausstrahlung der gemachten Aufnahmen und der vertraulichen Gespräche im Rahmen einer Fernsehsendung zulässig sind. Das Bundesgericht vertritt dazu im Einklang mit dem Zürcher Obergericht eine zurückhaltende Position. Sie ist getragen von einem Verständnis für die Privatsphäre und verdient Beifall. Und sie beruht auch auf der Erkenntnis, dass, wenn schon das Ausspionieren der Privatsphäre durch Geheimdienste nur in engen Grenzen zugelassen werden kann, bei journalistischen Recherchen erst recht grösste Zurückhaltung geboten ist.

### Fairness nicht gewährleistet

Anders der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), der soeben mit sechs zu einer Stimme die Beschwerde von Fernsehschaffenden gegen ihre Verurteilung wegen des Einsatzes einer versteckten Kamera gutgeheissen hat. Das Urteil steht in deutlichem Widerspruch zum Prinzip der Subsidiarität der Strassburger Gerichtsbarkeit, das im Zusammenhang mit den letztjährigen Jubiläumsfeierlichkeiten (vierzig Jahre Europäische Menschenrechtskonvention [EMRK] in der Schweiz) hervorgehoben wurde, sich aber im Kontext des vorliegenden Falles als eine leere Worthülse erweist.

Bei der Kollision zweier Rechtsgrundsätze – nämlich einerseits der Schutz der Privatsphäre, im vorliegenden Fall vor allem die Garantie der Vertraulichkeit privater Gespräche, andererseits die Medienfreiheit – steht der Richter stets vor einer im Einzelfall oft schwierigen Konkretisierungsfrage, bei welcher häufig verschiedene Antworten vertretbar sind. Aufgabe des EGMR kann es nicht sein, seine Auffassung an die Stelle des nationalen Richters, hier der des Bundesgerichtes, zu setzen, wenn aus dem nationalen Verfahren deutlich wird, dass der nationale Richter die Bedeutung der Medienfreiheit anerkennt, allerdings den Gesichtspunkt der Vertraulichkeit der Privatsphäre im konkreten Fall höher gewichtet.

Das Urteil aus Strassburg leidet überdies an einem gravierenden Verfahrensmangel. Im Strassburger Verfahren durfte sich eine Medienlobby-Organisation, die Media Legal Defence - Initiative, äussern, die naturgemäss den Standpunkt der verurteilten Journalisten unterstützte. Das private Medienopfer, das sich vor Bundesgericht äussern durfte, wurde vom EGMR nicht angehört. Das ist mit den Grundsätzen eines fairen Verfahrens nicht zu vereinbaren und verletzt Art. 6 der EMRK. Medienopfer sind nicht organisiert und verfügen nicht über eine Lobby. Dass dem EGMR die Sensibilität dafür abgeht, stimmt nachdenklich. Ist es ein Indiz dafür, dass er nicht unvoreingenommen an Medienfälle herangeht?

Das Urteil ist nicht einstimmig ergangen. Paul Lemmens, der belgische Richter, hat opponiert. Im Unterschied zur Mehrheit des Gerichtshofs setzt er sich eingehend mit dem Urteil des Bundesgerichtes auseinander und betont, dass der nationale Richter über einen Ermessensspielraum verfügt, den der EGMR zu respektieren hat. Es ist nicht das erste Mal,

dass dieser Richter in einem Schweizer Fall eine abweichende Meinung vertritt. Schon letztes Jahr im Asbest-Fall opponierte er mit guten Gründen. Lemmens, geboren 1954, wirkt seit September 2012 als Richter in Strassburg. Aus seinem reichhaltigen Curriculum sticht seine praktische Erfahrung aufgrund mehrjähriger Tätigkeit als Anwalt, später als Mitglied des Conseil d'Etat (oberstes Verwaltungsgericht) und seine universitäre Tätigkeit auf dem Gebiet des Zivil- und Verwaltungsprozesses hervor. Damit unterscheidet er sich offenbar von anderen Richtern durch einen Sinn für das Praktische und ein Verständnis für den nationalen Richter. Die Gefahr liegt beim EGMR in der Überbetonung des Gedankens der Menschenrechte und der einseitigen Bevorzugung einzelner Menschenrechte wie der Medienfreiheit aufgrund einer menschenrechtseuphorischen und praxisfremden Sicht.

### Diese Frage muss erlaubt sein

Das Urteil von Strassburg macht noch etwas deutlich. Die kürzlich vom Bundesrat verbreitete These, eine Kündigung der EMRK ergebe keinen Sinn, da die durch die Konvention - garantierten Rechte auch durch die Bundesverfassung geschützt seien, verkennt das entscheidende Problem. Niemand ist gegen die EMRK; ich selbst bin ein Anhänger der ersten Stunde und habe mich in den siebziger Jahren für die EMRK, wie man sie damals verstanden hat, eingesetzt. Die Kritik richtet sich gegen Tendenzen einer Rechtsprechung, gegen die Missachtung des Subsidiaritätsprinzips, gegen die Verkenning des Ermessensspielraums der nationalen Richter und gegen die exzessive Auslegung der Konvention. Damit sei nicht der Kündigung der EMRK das Wort geredet. Aber die Frage an den EGMR muss erlaubt sein: Weshalb ist man in Strassburg nicht fähig, einem besonnenen Standpunkt, wie ihn der Richter Lemmens vertritt, zu folgen?

### Kommentare

+ *Kommentar schreiben*

---

<b>Die Weltwoche</b>	<b>WW Magazin</b>	<b>Kundenservice</b>	<b>Abo &amp; Einzelbestellung</b>	<b>Platin-Club</b>	<b>Werbung</b>	<b>Über uns</b>
Aktuelle Ausgabe	WW Magazin No 6/2014	Kontakt	Abonnemente	Aktuelle Angebote	Team	Geschichte
Frühere Ausgaben	Frühere Ausgaben	Newsletter abonnieren	Studenten-Abo	Über den Platin-Club	Werbung in der Weltwoche	Publizistische Leitlinien
Sonderhefte	Erscheinungsdaten	Adressänderungen & Mutationen	Weiterempfehlung mit Prämie		Werbung im WW Magazin	Redaktion
Historisches Archiv		Radio, TV/Video, Events	Einzelausgaben		Werbung auf Weltwoche-Online	Roger Köppel Privat
Videokommentare		Referat	Adressänderungen & Mutationen		Technische Daten	Pressestimmen zur Nationalratskandidatur
Alle Umfragen		Denkanstoss	AGB		Tarife	Roger Köppel erklärt die Weltwoche
Dossiers		Leserbriefe			Sonderwerbeformen	Verlag
Die Weltwoche in anderen Medien		Smartphone Apps				Impressum / Disclaimer
Themenschwerpunkte		Tablet Apps				Kontakt
Gemeinderating 2014		Facebook/Twitter				Sommerfest 2014
Gemeinderating 2013		Kooaba Paperboy				Sommerfest 2013
Erscheinungsdaten						

---